



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang	Potsdam, den 9. August 2000	Nummer 31
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2000“	478
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten des Landes in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg (VV AuswahlgDVerw)	479
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung	481
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Anpassung einer Erstattungspauschale	482
Organisationserlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Regelung der Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Mittel nach § 16a des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000	483
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2000	

Bekanntmachung der Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2000“

Vom 13. Juli 2000

Die in Bonn am 9. Juni 2000 unterzeichnete Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2000“ zwischen der Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und den Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie dem Senat von Berlin ist mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. Juli 2000

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Vereinbarung Ausbildungsplatzprogramm Ost 2000

Die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Senat von Berlin schließen folgende Vereinbarung über ein Ausbildungsplatzprogramm 2000:

I. Zweck der Zuweisung

(1) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2000 fördern die diese Vereinbarung Schließenden bis zu 17.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche aus den genannten Ländern, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn bei der Bundesanstalt für Arbeit als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber gemeldet sind.

(2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder eine schulische Berufsausbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landes- oder Bundesrecht führt.

II. Höhe der Zuweisung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Bereitstellung von bis zu 17.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen und stellt hierfür den genannten Ländern nicht rückzahlbare Mittel per Zuweisung zur Verfügung. Ausgehend von einem Durchschnittsbetrag von 26.500 DM pro Förderfall weist der Bund den Ländern nicht rückzahlbare Mittel in Höhe von

13.250 DM pro Fall zu. Im Rahmen der Gesamtzuweisung können Mehrkosten einzelner Maßnahmen durch Minderkosten anderer Maßnahmen ausgeglichen werden.

(2) Die Zuweisung ist zweckgebunden, sie darf nur für das Ausbildungsplatzprogramm 2000 zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber und die dafür im Zeitraum vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2003 verursachten Ausgaben verwendet werden.

(3) Die Fördermittel des Bundes werden in den genannten Ländern bis zu folgender Höhe (Bundesanteil am Höchstbetrag) eingesetzt:

	Förderfälle	Bundesmittel
Mecklenburg-Vorpommern	2.908	38.531.000 DM
Brandenburg	3.386	44.864.500 DM
Berlin	2.016	26.712.000 DM
Sachsen-Anhalt	2.871	38.040.750 DM
Sachsen	3.780	50.085.000 DM
Thüringen	2.039	27.016.750 DM
Gesamt	17.000	225.250.000 DM

(4) Die Fördermittel des Bundes werden den Ländern wie folgt zur Verfügung gestellt:

	Hj. 2000	Hj. 2001	Hj. 2002	Hj. 2003
	(jeweils in DM)			
Mecklenburg-Vorpommern	4.281.222	12.843.667	12.843.667	8.562.444
Brandenburg	4.984.944	14.954.833	14.954.833	9.969.890
Berlin	2.968.000	8.904.000	8.904.000	5.936.000
Sachsen-Anhalt	4.226.750	12.680.250	12.680.250	8.453.500
Sachsen	5.565.000	16.695.000	16.695.000	11.130.000
Thüringen	3.001.861	9.005.583	9.005.583	6.003.723
Gesamt	25.027.777	75.083.333	75.083.333	50.055.557

III. Bestandteile der Vereinbarung

(1) Die Ausbildung der Teilnehmer in Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2000 muss zwischen 1. September 2000 und spätestens 1. Februar 2001 begonnen haben. Soweit es sich um eine schulische Ausbildung handelt, entspricht der Maßnahmenbeginn dem jeweiligen Schulbeginn des Landes.

(2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einzelne Jugendliche endet die Förderung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Abbruchs.

(3) Außerdem gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Die Gesamtfinanzierung der zuweisungsfähigen Ausgaben je Land wird von den Ländern sichergestellt.
- Landesmittel des Europäischen Sozialfonds und sonstige Landesmittel der Europäischen Union gelten nicht als Drittmittel im Sinne der Ziffer 2.1.1 und der Ziffer 5.1 ANBest-GK. Bei der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gelten alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit sie auf den weiterzuleitenden Teil der Zuweisung zutreffen.

- Die Länder führen - beginnend zum 1. Oktober 2000 - eine monatliche, ab 1. März 2001 eine halbjährliche Statistik über die Durchführung der Maßnahmen, über Zugang, Bestand, Abbruch nach Berufsgruppen und getrennt nach Geschlecht sowie nach schulischer und dualer Ausbildung. Sie wird dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übermittelt. Als schulische Ausbildung gilt eine Ausbildung ohne Ausbildungsvertrag. Eine Ausbildung mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO gilt als duale Ausbildung. Eine schulische Ausbildung mit Abschluss vor einer Kammer ist statistisch gesondert nachzuweisen.
- Die Mittel dürfen nicht eher und nur insoweit abgerufen werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Eckart Werthebach
Für den Senat von Berlin

Karin Schubert
Für die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Kurt Biedenkopf
Für die Regierung des
Freistaates Sachsen

Bernhard Vogel
Für die Regierung des
Freistaates Thüringen

(4) Die erforderlichen Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen werden durch das jeweilige Land getroffen.

(5) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2000 ist sicherzustellen, dass lediglich zusätzliche Maßnahmen gefördert werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass Teilnehmer an betriebsnahen Maßnahmen nur in Betrieben ausgebildet werden, die mindestens einen Auszubildenden ausbilden, der einen Lehrvertrag mit dem betreffenden Betrieb hat. Ausnahme hierbei ist die Ausbildung im Verbund. Kombinationen mit Länderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass eine direkte Information der Bundesanstalt für Arbeit über die einzelnen Vermittlungsfälle erfolgt.

(6) Überzahlungen und/oder nicht verbrauchte Mittel im laufenden Haushaltsjahr sind unverzüglich und unaufgefordert im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen. Sonstige Rückzahlungen nach Jahresabschluss sind an die Bundeskasse Bonn, Postbank Köln (BLZ 37010050) Kontonummer 11900-505, unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 3001/119 99 zu leisten.

IV. Nachweis der Teilnehmer

Die jährlichen Gesamtausgaben mit Verteilung auf die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen sowie die Zeitpunkte der Abbrüche sind dem Bundesministerium für Bildung und Forschung spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, der Nachweis über die Zusätzlichkeit der Ausbildungsplätze zum 1. März 2001.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 2000

Für die Bundesregierung	Helmut Holter Für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
-------------------------	--

Edelgard Bulmahn Die Bundesministerin für Bildung und Forschung	Alwin Ziel Für die Landesregierung Brandenburg
---	--

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern zur Durchführung
des zentralen Auswahlverfahrens
für den Regelaufstieg von Beamtinnen
und Beamten des Landes
in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes der allgemeinen Verwaltung
des Landes Brandenburg
(VV AuswahlgDVerw)**

Vom 25. Juli 2000

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und im Benehmen mit den übrigen Ministern:

Abschnitt I
Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) die Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens (Ausschreibung, Testverfahren, Auswahlkommission) für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten des Landes in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg.

2. Voraussetzungen

2.1 Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 30 LVO erfüllen, können von der Dienststelle für das Auswahlverfahren (Abschnitt II) vorgeschlagen werden oder sich selbst bei ihrer Dienststelle um die Zulassung zum Auswahlverfahren bewerben.

2.2 Das mündliche Auswahlverfahren kann bei bestandem schriftlichen Testverfahren einmal wiederholt werden; eine weitere Teilnahme an dem mündlichen und schriftlichen

Auswahlverfahren ist frühestens nach drei Jahren möglich. Bei nichtbestandenem schriftlichen Testverfahren ist auch die erste Wiederholung frühestens nach drei Jahren möglich.

- 2.3 Die Leistungen der Beamtinnen und Beamten sollen in dem für die Zulassung zum Aufstieg vorgeschriebenen Beförderungssamt in der Regel mit „die Anforderungen erheblich übersteigend“ beurteilt worden sein. Die Beamtinnen und Beamten sollen mindestens zwei verschiedene Aufgabengebiete nach Ableistung ihrer Probezeit wahrgenommen und unter Beweis gestellt haben, dass sie zu eigenständigem Arbeiten und selbständigen Problemlösungen fähig sind.

3. Eignung

In dem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg die Eignung der Beamtinnen und Beamten für den Aufstieg festgestellt.

4. Zuständigkeit

Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Ministerium des Innern als der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 3 Satz 1 LVO). Die bisherige Zuständigkeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LVO) endete mit der Externalisierung des Studienganges „Verwaltung und Recht“ und seiner Verlagerung zur Technischen Fachhochschule Wildau sowie der Errichtung einer ausschließlich für den Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Fachhochschule (Gesetz über die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg vom 21. Dezember 1998, GVBl. I S. 270).

Abschnitt II Auswahlverfahren

5. Bedarfsermittlung

Das Auswahlverfahren findet bei Bedarf einmal jährlich statt. Zur Sicherstellung der Ausbildungskapazitäten teilen die Ressorts dem Ministerium des Innern nach Maßgabe der Personalbedarfsplanung jeweils zum 1. Oktober mit, wie viel Beamtinnen und Beamte im darauf folgenden Jahr zum Regelaufstieg (§ 30 LVO) zugelassen werden sollen.

6. Ausschreibung

Bei Bedarf schreiben die Dienststellen jeweils zum Jahresende einen Aufstiegsbewerb aus, soweit sie im Rahmen ihrer Personalhoheit hierzu ermächtigt sind. Die Dienststellen leiten Bewerbungen und Vorschläge fristgerecht der obersten Dienstbehörde zu. Dabei ist die Eignung der Beamtinnen und Beamten zu begründen; die Personalakte ist beizufügen.

7. Vorauswahl

Die obersten Dienstbehörden entscheiden nach interner Vor-

auswahl über die Zulassung zum Auswahlverfahren und leiten die Bewerbungen dem Ministerium des Innern zu.

8. Schriftliches Testverfahren

Das Ministerium des Innern führt zur Feststellung der Eignung für den Aufstieg ein zentrales schriftliches Testverfahren durch mit dem Ziel, objektive Erkenntnisse über die für den erfolgreichen Aufstieg benötigten Schlüsselqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen. Das Ergebnis des schriftlichen Eignungstests darf jedoch nicht allein entscheidend, sondern nur ein Kriterium der Eignungsfeststellung sein.

9. Auswahlkommission

- 9.1 Die Auswahlkommission besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen oder des höheren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung; sie werden von der obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. § 12 Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.

- 9.2 Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

- 9.3 Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Ministeriums des Innern.

- 9.4 Die Auswahlkommission kann eine Vertreterin/einen Vertreter der Technischen Fachhochschule Wildau beratend hinzuziehen.

10. Auswahlgespräche

- 10.1 Die Auswahlkommission tritt nach Abschluss des schriftlichen Testverfahrens zusammen. Sie führt die Auswahlgespräche als Einzelgespräche. Dabei kann eine Vertreterin/ein Vertreter der Dienstbehörde der Bewerberin/des Bewerbers beratend an dem Gespräch teilnehmen. Der zuständigen Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Teilnahme an dem Gespräch zu geben (§ 60 Abs. 4 Personalvertretungsgesetz, § 22 Landesgleichstellungsgesetz). Auf Wunsch einer schwerbehinderten Bewerberin/eines schwerbehinderten Bewerbers ist der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hinzuzuziehen.

- 10.2 Die Auswahlgespräche werden protokolliert; die Einzelprotokolle werden der jeweiligen obersten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt.

- 10.3 Die Auswahlkommission stellt die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der bisherigen Leistungen, des schriftlichen Eignungstests und des Ergebnisses der Auswahlgespräche unter Berücksichtigung

der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung fest. Dabei wird die dienstliche Beurteilung mit 40 %, die Ergebnisse des schriftlichen Eignungstests und des Einzelgesprächs werden mit jeweils 30 % am Gesamtergebnis berücksichtigt. Die Auswahlkommission soll eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen.

11. Vorschlag der Auswahlkommission

Auf der Grundlage der Eignungsfeststellung empfiehlt die Auswahlkommission den obersten Dienstbehörden die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung des Landes Brandenburg. Hierzu gibt sie für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine schriftliche Stellungnahme ab.

12. Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zur Einführung in die nächsthöhere Laufbahn entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auf Grund der Empfehlung der Auswahlkommission (§ 20 Abs. 4 LVO).

Abschnitt III Übergangsregelungen

13. Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. Dezember 2001 zum Auswahlverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen werden sollen, können von dem Erfordernis der Bewährung in mindestens zwei unterschiedlichen Aufgabengebieten nach Ableistung der Probezeit (Nummer 2.3) befreit werden.
14. Die Frist der Nummer 5 Satz 2 gilt nicht für das Auswahlverfahren des Jahres 2000.

Abschnitt IV In-Kraft-Treten

15. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung

Vom 4. Juli 2000

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung,

die laut Beschluss des Berufsbildungsausschusses vorgesehen sind, gewähren. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

Landwirt/-in	1. Ausbildungsjahr	1 Woche
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Tierwirt/-in	1. Ausbildungsjahr	1 Woche
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Fischwirt/-in	1. Ausbildungsjahr	3 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	1 Woche
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Gärtner/-in (Garten- und Landschaftsbau)	1. Ausbildungsjahr	3 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Gärtner/-in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	2. Ausbildungsjahr	1 Woche
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen

Pferdewirt/-in (Zucht und Haltung)	1. Ausbildungsjahr	1 Woche
	2. Ausbildungsjahr	1 Woche
	3. Ausbildungsjahr	1 Woche

Pferdewirt/-in (Reiten)	2. Ausbildungsjahr	2 Tage
	3. Ausbildungsjahr	2 Wochen + 3 Tage

Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	1. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	4 Wochen

Molkereifachmann/-frau	1. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	4 Wochen

Forstwirt/in (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	1. Ausbildungsjahr	4 Wochen
	2. Ausbildungsjahr	2 Wochen
	3. Ausbildungsjahr	3 Wochen

Abweichungen der Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sind aus organisatorischen Gründen bei Beibehaltung des Gesamtumfangs der Lehrgänge möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

4.2 Für Lehrgangsteilnehmer mit nicht registrierten Ausbildungsverhältnissen werden Fördermittel nicht gewährt.

4.3 Es werden nur die Auszubildenden gefördert, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbare Zuschüsse

5.4 Bemessungsgrundlage:

Von den insgesamt für die überbetriebliche Ausbildung entstehenden Kosten werden Lehrgangsgebühren, Unterkunft und Verpflegungsmehraufwendungen, jedoch höchstens bis zu 715 DM pro Lehrgangswoche und Teilnehmer gefördert. Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Verfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das

Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft
Dezernat 23
Dorfstraße 1
14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

6.1 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft. Es entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durch schriftlichen Bescheid.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt als Verwendungsnachweis das vorgegebene Formblatt mit der Vorlage der Originalrechnungen der durchführenden Einrichtungen und den Sammelisten als Teilnahmebescheinigung. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis einen Monat nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sofern keine anderen Festlegungen getroffen werden.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung vom 15. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 3) außer Kraft.

Anpassung einer Erstattungspauschale

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 17. Juli 2000

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung vom 9. Dezember 1999 (GVBl. II S. 673) wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2000 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß Anlage 1 ErstV

Nach § 1 Abs. 4 werden jährliche Pauschalen folgender Höhe erstattet:

70 349 Deutsche Mark pro Personalstelle, zuzüglich Sachkosten pauschal in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten für außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtete Beratungsstellen, soweit Personal tatsächlich beschäftigt ist.

2. Gemäß Anlage 2 Nr. 1 ErstV

70 349 Deutsche Mark pro Personalstelle

**Organisationserlass des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
zur Regelung der Zuständigkeit für die
Bewirtschaftung der Mittel nach § 16a
des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000**

Vom 12. Juli 2000

1. Aufgrund von § 30 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Brandenburg an die Gemeinden und Landkreise im Haushaltsjahr 2000 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 - GFG 2000) vom 15. Februar 2000 (GVBl. I S. 2) wird das Landesamt für Soziales und Versorgung als zuständige Behörde für die Bewirtschaftung der Mittel nach § 16a bestimmt.
2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

484

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 9. August 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0